

Arbeitsgruppe Lohnausweis (AGLA)  
Erwin Widmer, Präsident  
Postfach  
4509 Solothurn

---

Solothurn, 20. Dezember 2006

## **Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentl. Verkehr/Union des transports publics) angeschlossenen Unternehmen**

### **1. VERGÜNSTIGUNGEN DER UNTERNEHMEN DES VÖV FÜR IHRE MITARBEITENDEN**

Dem VöV sind zahlreiche Transport-Unternehmen angeschlossen. Das grösste Unternehmen sind die SBB. Dem Verband gehören aber auch viele kleine Transportunternehmen an. Die Mitarbeitenden der dem VöV angeschlossenen Unternehmen haben Anspruch auf Transportleistungen. Die bedeutendste ist die Dauerfahrkarte. Sie hat annähernd die Funktion eines GA, gilt für diverse städtische Verkehrsbetriebe jedoch nicht. Mitarbeitende mit einer Dauerfahrkarte können für CHF 195 eine Tram-/Buskarte kaufen, mit der sie auch diese Verkehrsmittel benützen können. Dann ist der Nutzen der Dauerfahrkarte praktisch dem eines GA gleich. Für die steuerliche Beurteilung der Abgabe von Dauerfahrkarten gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie bei einer Abgabe von GA.

Die Angestellten von Mitgliedern des VöV erhalten nebst Dauerfahrkarten auch andere Vergünstigungen. Diese und ihre steuerliche Behandlung werden nachfolgend aufgezeigt.

### **2. DAUERFAHRKARTE**

Die Dauerfahrkarte ist eine Gehaltsnebenleistung. Grundsätzlich sind alle Gehaltsnebenleistungen steuerbar. Bei der Festlegung der steuerlichen Behandlung ist nebst den steuerrechtlichen Grundsätzen auch dem Aspekt der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

#### **Rechtliches**

Die Wegleitung zum NLA regelt die steuerliche Behandlung von GA. Es kann auf Rz 9 verwiesen werden:

- Wer vom Arbeitgeber aus geschäftlichen Gründen ein GA erhält, hat diese Gehaltsnebenleistung nicht zu versteuern. Das GA ist auf dem NLA nicht zu deklarieren. Im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) ist aber ein Kreuz zu machen.
- Wer vom Arbeitgeber ein GA ohne geschäftliche Notwendigkeit erhält, hat diese Gehaltsnebenleistung zum Marktwert zu versteuern. Sie ist unter Ziffer 2.3. des NLA zu deklarieren. Im NLA ist das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) aber nicht anzukreuzen.

Für die steuerliche Behandlung der Dauerfahrkarten gilt Entsprechendes. Es ist somit zu unterscheiden zwischen Mitarbeitenden, die eine Dauerfahrkarte aus geschäftlichen Gründen erhalten und Mitarbeitenden, denen eine Dauerfahrkarte allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende abgegeben wird. Diese Unterscheidung hat der Arbeitgeber zu treffen.

Zudem ist der Marktwert einer Dauerfahrkarte zu bestimmen. Als Marktwert gilt grundsätzlich der Einzelhandelspreis. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Preise (Stand seit 2004)

GA-Sortiment	Alter <sup>1</sup>	Preise 2. Klasse (CHF)	
		GA im Abo Preis pro Monat <sup>2</sup>	GA im Jahrespreis
GA Erwachsene	25-64*/65	275.--	2990.--
GA Senior	Ab 64*/65	210.--	2250.--
GA Junior	16-25	205.--	2200.--
GA für Reisende mit einer Behinderung <sup>3</sup>		200.--	2150.--
GA Kind	6-16	145.--	1500.--
GA-Plus Duo Partner <sup>4</sup>		185.--	2000.--
GA-Plus Familia Kind <sup>5</sup>	6-16	65.--	600.--
GA-Plus Familia Jugend <sup>5</sup>	16-25	85.--	800.--
GA-Plus Familia Partner <sup>6</sup>		160.--	1650.--

1. Bis zum vollendeten jeweiligen Altersjahr
2. Mindestdauer 4 Monate
3. Mit Ausweis zum Bezug eines GA für Reisende mit einer Behinderung
4. Voraussetzung ist ein Basis-GA
5. Voraussetzung ist ein Basis-GA eines Elternteils
6. Voraussetzung ist, nebst dem Basis-GA, ein GA-Plus Familia Kind/Jugend

Der VöV beantragte eine Lösung, die praktikabel sei. Verschiedene Vorschläge wurden unterbreitet und geprüft. Aus Gründen der Rechtsgleichheit können sie aber nicht umgesetzt werden. Für öffentliche Unternehmen dürfen nicht andere Regeln gelten als für private. Es sind daher die allgemeinen Regeln umzusetzen.

### Lösung

1. Bei geschäftlich nötigen Dauerfahrkarten ist im NLA das Feld F anzukreuzen. Es erfolgt keine Deklaration einer Gehaltsnebenleistung.  
Geschäftlich nötig ist eine Dauerfahrkarte, wenn die Kosten der Halbtax-Einzelbillete zusammen mit den Kosten für ein Halbtaxabonnement die Kosten einer Dauerfahrkarte annähernd erreichen oder übersteigen. Diese Annahme kann als erfüllt gelten, wenn jemand während eines Jahres an rund 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt.
2. Bei geschäftlich nicht nötigen Dauerfahrkarten ist im NLA unter Ziffer 2.3. der Wert der Dauerfahrkarte einzusetzen. Das Feld F ist nicht anzukreuzen.
3. Der Wert einer Dauerfahrkarte 2. Klasse beträgt, berücksichtigt man die eingeschränkte Funktion der Dauerfahrkarte einerseits und die reduzierten Einzelhandelspreise für GA von Personen bestimmter Gruppen (ohne Basiskarte) andererseits, CHF 2'000.
4. Weil Dauerfahrkarten 1. Klasse, sieht man von wenigen Ausnahmen ab, nur an Mitarbeitende abgegeben werden, die die Dauerfahrkarte geschäftlich benötigen, wird für die Steuerperiode 2007 (Löhne 2007) auf eine Differenzierung im Preis verzichtet. Gleiches gilt für die Verbilligung eines Upgrade der Dauerfahrkarte 2. Klasse zur Dauerfahrkarte 1. Klasse (Preis CHF1'050). Die entsprechenden Regelungen sind noch näher aufzuzeigen. Danach wird entschieden, ob diese Regelung für die Steuerperioden 2008 und folgende beibehalten werden kann.
5. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr kann der Wert der Dauerfahrkarte 2. Klasse als Mittelwert zwischen GA Junior und GA-Plus Familia Jugend festgelegt werden.

Das sind CHF 1'500. Dieser Wert entspricht rund zwei Dritteln des GA-Junior, analog der ordentlichen Dauerfahrkarte. Wenn praktische Gründe vorläufig nur einen Einheitspreis zulassen, ist auch für diese Mitarbeitenden der Wert von CHF 2'000 massgebend.

6. Wenn eine Dauerfahrkarte nur während eines Teils der Steuerperiode benutzt werden konnte, ist der für die Dauer der Nutzung der Dauerfahrkarte anteilmässige Wert zu deklarieren.
7. Erhält ein Ehegatte, erhält ein Partner oder eine Partnerin oder erhalten im gleichen Haushalt lebende Kinder von Mitarbeitenden Dauerfahrkarten unentgeltlich, sind diese zum vollen Wert als Einkommen zu deklarieren und zu versteuern (z.B. Dauerfahrkarte 2. Klasse zu CHF 2'800, entsprechend CHF 2'990 abzüglich Minderwert infolge beschränkter Nutzung in regionalen Verkehrsbetrieben von CHF 190).
8. Die Ziffern 1-7 gelten für die SBB und ihre Tochterunternehmen. Sie gelten gleichermassen für die anderen dem VöV angeschlossenen Unternehmen. Diese können neu zwar bei den SBB für ihre Mitarbeitenden Dauerfahrkarten zu einem Preis von CHF 750 kaufen. Wenn diese Unternehmen die Dauerfahrkarten zum gleichen Preis an ihre Mitarbeitenden abgeben, entspricht das zwar ihren Selbstkosten, aber nicht dem steuerlich massgebenden Marktwert. Hier liegt nämlich ein Vorzugspreis, eine Sonderabsprache vor, und zwar allein zu Gunsten von Unternehmen, die dem öV dienen. Daher ist bei Gratisabgabe solcher verbilligter Dauerfahrkarten ebenfalls der Wert von CHF 2'000 bzw. CHF 1'500 zu deklarieren. Bei Abgabe zum Preis von CHF 750 kann dieser Betrag vom steuerlich massgebenden Wert der Gratis-Dauerfahrkarte abgezogen werden.

## **ANDERE GEHALTSNEBENLEISTUNGEN**

### **Gratis-Halbtax-Abonnemente**

Werden solche Abonnemente für im Haushalt von Mitarbeitenden wohnende Familienangehörige inkl. Konkubinatspartner abgegeben, sind sie als Gehaltsnebenleistung im vollen Wert im NLA zu deklarieren.

Der sogenannte FVP-Ausweis ist dem Halbtax-Abonnement nicht gleichzusetzen. Er wird Angehörigen von Mitarbeitenden gratis abgegeben und berechtigt diese, Billette mit einem Rabatt von höchstens 50% des ordentlichen Einzelhandelspreises zu beziehen. Diese Rabatte gehören nicht deklariert (s. nachfolgender Absatz).

### **Rabatte**

Rabatte zu Gunsten von Mitarbeitenden und ihren im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen inkl. Konkubinatspartnern bis zu 50% des ordentlichen Einzelhandelspreises gelten als branchenüblich. Sie sind im NLA nicht auszuweisen. Weitergehende Rabatte sind im Umfang des 50 % übersteigenden Rabattes zu deklarieren.

Rabatte an Pensionierte sind nicht zu deklarieren.

### **Internationale Vergünstigungen**

Solche Vergünstigungen können nicht bewertet werden und verlieren angesichts der Billig-Fluglinien im internationalen Verkehr an Bedeutung. Sie müssen nicht deklariert werden.

### **AHV**

Für Fragen zur Abrechnung mit der AHV erteilt das BSV, Bereich Finanzierung AHV, gerne Auskunft (031 322 90 11).